

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: h.rehbehn@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 15

Internet: www.weilheim-schongau.de

02. August 2021

Inhalt:

- Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege ab 01.09.2021
- Verlustmeldung Dienstsiegel; Erklärung zur Ungültigkeit
- Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Wessobrunn und der Gemeinde Hohenpeißenberg zur Trinkwasserversorgung des Ortsteil Feistenau in der Gemeinde Wessobrunn

Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege ab 01.09.2021

Basiswert nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG: 1.173,12 € (für 2021/2022),
Buchungszeitfaktor (§ 25 Abs. 1 AVBayKiBiG),
Gewichtungsfaktor Tagespflege 1,3 (Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG)

Berechnungsformel für Kostenbeitrag:
(Basiswert x Gewichtungsfaktor x Buchungszeitfaktor x 1,5): 12

Buchungskategorie - Wöchentliche Buchungszeit (entspricht durchschnittliche wöchentli- che Betreuungszeit)	Durchschnittliche tägliche Betreuungszeit	Buchungszeit- faktor	Monatlicher Kostenbei- trag
Bis 10 Stunden	bis 2 Stunden	0,50	95,32 €
10,1 bis 15 Stunden	>2 bis 3 Stunden	0,75	142,97 €
15,1 bis 20 Stunden	>3 bis 4 Stunden	1,00	190,63 €
20,1 bis 25 Stunden	>4 bis 5 Stunden	1,25	238,29 €
25,1 bis 30 Stunden	>5 bis 6 Stunden	1,50	285,95 €
30,1 bis 35 Stunden	>6 bis 7 Stunden	1,75	333,61 €
35,1 bis 40 Stunden	>7 bis 8 Stunden	2,00	381,26 €
40,1 bis 45 Stunden	>8 bis 9 Stunden	2,25	428,92 €
über 45 Stunden	>9 Stunden	2,50	476,58 €

Landratsamt Weilheim-Schongau Verlustmeldung Dienstsiegel, Erklärung zur Ungültigkeit

Gemäß §25 Abs. 5 AGO melden wir folgendes Dienstsiegel zum Verlust:

1. Siegelart: Farbdrucksiegel
2. Durchmesser: 35mm
3. Wappen: Landkreiswappen
4. Umschrift: Bayern □ Landkreis Weilheim-Schongau
5. Unterscheidungsnummer: 3

Das oben genannte Dienstsiegel wird durch Bekanntgabe des Amtsblatts vom 02.08.2021 für ungültig erklärt.

Weilheim, 13.07.2021

Landratsamt Weilheim-Schongau

F. Mayr

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Wessobrunn und der Gemeinde Hohenpeißenberg zur Trinkwasserversorgung des Ortsteils Feistenau in der Gemeinde Wessobrunn

I.

Die Gemeinde Wessobrunn hat mit der Gemeinde Hohenpeißenberg eine Zweckvereinbarung zur Trinkwasserversorgung der Anwesen 1 und 2 im Ortsteil Feistenau der Gemeinde Wessobrunn geschlossen.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat die Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 07.07.2021 Aktenzeichen 0270.021-0020/2021 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und die Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Weilheim, 27.07.2021

Landratsamt Weilheim-Schongau

Kommunalamt

Gandorfer

Sachgebietsleiterin

II.

Gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) wird folgende

Zweckvereinbarung

zwischen der Gemeinde Wessobrunn,
vertreten durch 1. Bürgermeister Herr Georg Guggemos,
Zöpfstr. 1, 82405 Wessobrunn

und der Gemeinde Hohenpeißenberg,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Herr Thomas Dorsch,
Blumenstr. 2, 82383 Hohenpeißenberg

geschlossen.

Die Genehmigung erfolgte mit Schreiben des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 07.07.2021

§ 1 Aufgabe

1) Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser des Anwesens im Ortsteil Feistenau in Wessobrunn, Flur Nr. 1828, Feistenau 1 und 2 kann die Gemeinde Wessobrunn aus geografischen und wirtschaftlichen Gründen nicht erfüllen.

2) Die Gemeinde Hohenpeißenberg betreibt eine Versorgungsleitung für Trink- und Brauchwasser in geografischer Nähe des Ortsteils Feistenau. Eine Versorgung der Anwesen über diese Versorgungsleitung ist sinnvoll.

§ 2 Übertragung der Aufgaben und Befugnisse

- 1) Die Gemeinde Hohenpeißenberg ist bereit, das im Ortsteil Feistenau der Gemeinde Wessobrunn, dort die Hausnummern 1 und 2 benötigte Trink- und Brauchwasser aus ihrer Versorgungsleitung entnehmen zu lassen. Nicht eingeschlossen ist die Entnahme zu sonstigen Zwecken, wie Landwirtschaft oder Gewerbe.
- 2) Hierzu überträgt die Gemeinde Wessobrunn ihre Aufgaben und Befugnisse sowie das Recht zum Erlass der erforderlichen Satzungen auf die Gemeinde Hohenpeißenberg. Die jeweils gültige Wasserabgabesatzung (WAS) sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Hohenpeißenberg gilt unmittelbar im Bereich des erschlossenen Grundstücks. Die Gemeinde Hohenpeißenberg kann die zur Durchführung dieser Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen, insbesondere erfolgt die Erhebung von Beiträgen und Gebühren durch und für die Gemeinde Hohenpeißenberg.
- 3) Die Gemeinde Wessobrunn verpflichtet sich, die für eine ordnungsgemäße Beitrags- und Gebührenerhebung notwendigen Daten, Baupläne etc. der Gemeinde Hohenpeißenberg zur Verfügung zu stellen. Ebenso werden Veränderungen, welche beitrags- und gebührenrechtliche Auswirkungen haben, unaufgefordert übermittelt.
- 4) Die Gemeinde Hohenpeißenberg übernimmt ausdrücklich nicht die Bereitstellung von Löschwasser aus ihrem Versorgungsnetz für die in §1 Satz 1) genannten Anwesen.

§ 3 Veränderungen

Änderungen des Versorgungsgebietes bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Wessobrunn.

§ 4 Kündigung

- 1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2) Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen.
- 3) Das Recht der Vertragspartner, die Zweckvereinbarung aus einem wichtigen Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Gemeinde Hohenpeißenberg wird mit dem Grundstückseigentümer eine Sondervereinbarung nach § 8 der WAS (Wasserabgabesatzung Hohenpeißenberg, Fassung v. 20.11.2014) abschließen, in welcher das zukünftige Benutzungsverhältnis begründet wird. Der Gemeinde Wessobrunn obliegen keine weitergehenden Verpflichtungen zum Anschluss.

Hohenpeißenberg, den 05.05.2021

Wessobrunn, den 14.04.2021

Gemeinde Hohenpeißenberg

Gemeinde Wessobrunn

Thomas Dorsch
1. Bürgermeister

Georg Guggemos
1. Bürgermeister